

# DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Suhl | Postfach 100 164 | 98490 Suhl

Frau  
Elke Thorwirt

98527 Suhl



# SUHL

Stadtverwaltung Suhl  
Marktplatz 1  
98527 Suhl  
Telefon: 03681 74-2201  
Telefax: 03681 74-2292  
www.suhl.eu

Gesundheitsamt  
Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

Telefon: 03681 - 74 2815  
Telefax: 03681 - 74 2996

Datum:  
30.05.2023

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
12.41.04-2683.06/pl/03-23

## Vollzug Tierschutzgesetz

### Erlass eines Verwaltungsaktes - Katzenhaltung am Friedberg

Der Bescheid umfasst 6 Seiten.

Sehr geehrte Frau Thorwirt,

die kreisfreie Stadt Suhl erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Sie haben die in Anhang 1 aufgeführten Katzen **bis zum 30.09.2023** zu vermitteln.
2. Das Füttern fremder oder herrenloser streunenden Katzen wird Ihnen **mit sofortiger Wirkung** untersagt.
3. Die Fütterung der in Anhang 1 aufgeführten Katzen hat **mit sofortiger Wirkung** unter Ihrer Aufsicht zu erfolgen.
4. Sollten Ihnen während der Fütterung der in Anhang 1 aufgeführten Katzen wiederholt fremde Katzen auffallen oder sollte Ihnen eine fremde kranke Katze zulaufen, so haben Sie diese **innerhalb von 3 Werktagen** der Tierauffangstation Suhl, Carl-Fiedler-Straße 58 in 98527 Suhl zu melden.

#### Telefonische Sprechzeiten

Dienstag	09:00-12:00 Uhr 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr 13:00 -17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich!

#### Bankverbindung

IBAN DE59 8405 0000 1705 0041 44  
BIC HELADEF1RRS  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse



## Begründung

Das Gesundheitsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, der Stadt Suhl ist örtlich und sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Die sachliche Zuständigkeit für tierschutzrechtliche Anordnungen resultiert aus § 2 Abs. 9 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz.

Nach § 1 TierSchG liegt es in der Verantwortung des Menschen, für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen.

Nach § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und unterbringen.

Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Hierzu kann die Behörde nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Tierschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Sie sind Besitzerin eines Gartengrundstücks in Suhl-Friedberg. Sie besitzen dort eine Gartenlaube, in der Sie sich zeitweise aufhalten. Im Frühjahr 2022 bemerkten Sie auf ihrem Grundstück mehrere Katzen. Sie begannen, diese Tiere zu füttern und ihnen Unterschlupf zu gewähren. Mit der Zeit wurden es offenbar immer mehr Katzen, die die Annehmlichkeiten der Versorgung in Anspruch nahmen; außerdem bekamen einige der Katzen Welpen. Im Herbst bemerkten Sie dann, dass sich die Anzahl der Katzen nach wie vor vergrößert, sie aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, diese weiter zu versorgen. Aufgrund dieser Tatsache meldete sie sich am 28.09.2022 beim Veterinärwesen der Stadt Suhl und berichtete über ein massives Katzenaufkommen in Ihrer Gartenanlage am Friedberg.

In Ihrem Garten würden sich demnach jeden Morgen und Abend bis zu 25 Katzen (ca. 10 adulte Tiere und bis zu 15 Jungkatzen und Welpen) aufhalten, über Tische, Bänke etc. springen und nach Fressen betteln. Sie fütterten die Tiere seit längerem aus Mitleid. Sie beantragten bei der Stadt, die Katzen einzufangen.

Am 04.10.2022 erfolgte eine amtliche Kontrolle der Katzenpopulation in der Gartenanlage durch Herrn Tiergesundheitskontrolleur (TGK) Friedel zusammen mit Ihnen. Es wurden ca. 20 Katzen jeden Alters vorgefunden. Es waren 6 Futterplätze vorhanden. Der Eingangsbereich des Gartenhauses war als Unterschlupf für alle Tiere hergerichtet worden. Durch TGK Herrn Friedel wurden Sie zum Umgang mit den Katzen, der Einrichtung von Futterplätzen und den Eigentumsverhältnissen der Tiere belehrt.

Am 05.10.2022 erfolgte eine weitere Kontrolle durch den Amtstierarzt i.V. Herrn Dr. Sporn und den TGK Herrn Friedel. Hier wurde erneut festgestellt, dass Sie an Ihrem Grundstück eine Vielzahl von Futterplätzen und Unterschlupfmöglichkeiten bereithielten, die die Katzen gerne annahmen.

Am 06.02.2023 fand ein Telefonat und am 28.03.2023 ein persönliches Gespräch zwischen Amtstierarzt Herrn Dr. Sporn und Ihnen statt. In diesem Rahmen bekräftigten Sie, dass alle derzeit an ihrem Grundstück vorhandenen Katzen nunmehr kastriert, gekennzeichnet und registriert seien. Dies sei durch das private Engagement von Tierschutzvereinen gestemmt worden. Sie kümmere sich nun um diese benannten Tiere, füttern sie also. Sie gaben an, dass Sie nun nachvollziehen könnten, dass die Behörde Sie zumindest teilweise als Tierhalterin ansieht. Weiterhin räumte Sie ein, dass Sie sich direkt nach dem Fund der ersten Tiere (also im Frühjahr 2022) bei der Ordnungsbehörde hätte melden müssen.

Per Mail reichten Sie am 02.05.2023 eine Auflistung der bei Ihnen bekannten kastrierten, registrierten und gekennzeichneten Tiere ein.

Dadurch das Sie streunenden Katzen über einen längeren Zeitraum Futter und Unterschlupf gewährten, haben Sie sich diese Tiere zu eigen gemacht. Hierdurch haben Sie Halter- und Betreuungspflichten erworben.

Hätte die Population weiter zugenommen, so wären mittelfristig erhebliche gesundheitliche Schäden an den Tieren durch bspw. Katzenschnupfen, -seuche und/ oder Wurmbefall aufgetreten.

Um die Population zu reduzieren und damit das gesundheitliche Gleichgewicht in der Katzenpopulation aufrechtzuerhalten, ist eine Vermittlung der Katzen notwendig. Sie gaben am 28.03.2023 an alle Katzen vermitteln zu wollen. Wir halten eine Frist bis zum 30.09.2023 zur Vermittlung der Katzen für realisierbar, da Sie bereits umfassende Kontakte zu Tierschutzorganisationen haben. Sollte eine Vermittlung aller Tiere bis zum Ablauf der o.g. Frist nicht möglich sein, so ist eine Information des Veterinärwesens der Stadt Suhl notwendig, um ggf. die Frist zu verlängern.

Die Fütterung von fremden oder herrenlosen streunenden Katzen ist durch § 12 Abs. 7 der Stadtordnung der Stadt Suhl verboten und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wir untersagen Ihnen hiermit fremde und streunende Katzen zu füttern. Sollten Ihnen solche Katzen an der Futterstelle auffallen, so sollten Sie diese vergrämen. Meist handelt es sich bei solchen Tieren um Freigängerkatzen. Sollten Ihnen wiederholt fremde Katzen auffallen oder sollte Ihnen ein fremdes krankes Tier zulaufen, so sind Sie verpflichtet dies der Tierauffangstation Suhl zu melden. Diese Fundtiere werden dann entsprechend durch die Stadt Suhl betreut und versorgt.

Damit Sie Ihre gekennzeichneten, registrierten und kastrierten Katzen von den fremden Katzen unterscheiden können, ist die beaufsichtigte Fütterung notwendig. Dies bedeutet nicht, dass Sie während der gesamten Fütterungszeit neben den Futterstellen stehen müssen. Sie müssen jedoch die Futterstellen einsehen und mehrfach während der Fütterung die daran fressenden Katzen beurteilen können. Hierzu kann es notwendig sein, die Futterstellen zu reduzieren bzw. zu verlegen und ggf. die Länge der Fütterungszeiten zu verkürzen.

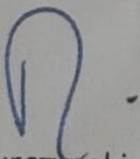
Sie wurden mit Schreiben vom 16.01.2023 und 07.03.2023 angehört. Ihre Stellungnahmen wurden umfassend berücksichtigt und sind in den Bescheid eingeflossen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, verhältnismäßig und angemessen um das Tierschutzziel zu erreichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dieser Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl oder zur Niederschrift bei der Stadt Suhl, Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-König-Straße 5 in 98527 Suhl einzulegen.

Im Auftrag



J. Turczynski  
Bürgermeister

## Anhang 1

Auflistung der von Ihnen gekennzeichneten, registrierten und kastrierten Katzen

Nr. 1 weibliche Katze 276095611187228 schwarz/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 2 männliche Katze 276095611186683 schwarz/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 3 weibliche Katze 276095611186649 rot/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 4 weibliche Katze 276095611186507 tricolor <u>kastriert</u>
Nr. 5 weibliche Katze 276095611186358 tricolor <u>kastriert</u>
Nr. 6 männliche Katze 276095611186387 grau weiss getigert <u>kastriert</u>
Nr. 7 weibliche Katze 276095611187232 weiss <u>kastriert</u>
Nr. 8 männliche Katze 276095611186738 schwarz/ weiss <u>kastriert</u>
Nr. 9 weibliche Katze 276095611186768 tricolor <u>kastriert</u>
Nr. 10 weibliche Katze 276095611186327 tricolor ( Hornhautdefekt Auge) <u>kastriert</u>
Nr. 11 weibliche Katze 276095611186446 rot/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 12 weibliche Katze 276095611187260 rot/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 13 weibliche Katze 276095611187146 braun/weiss/rot <u>kastriert</u>
Nr. 14 weibliche Katze 276095611187258 weiss/schwarz( mehr weiss als schwarz) <u>kastriert</u>
Nr. 15 männliche Katze 276095611178643 schwarz/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 16 weibliche Katze 276095611187136 weiss mit braun rot schwarzen Abzeichen <u>kastriert</u>
Nr. 17 weibliche Katze 276095611186603 schwarz <u>kastriert</u>
Nr. 18 männliche Katze 276095611186521 rot/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 19 männliche Katze 276095611186847 rot/weiss <u>kastriert</u>
Nr. 20 weibliche Katze 276095611195855 rot/weiss <u>kastriert</u>

### Gesetzliche Grundlagen:

- TierSchG: Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagsrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlaggesetz vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der derzeit gültigen Fassung
- ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, störendes Verhalten in der Öffentlichkeit, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der kreisfreien Stadt Suhl/Thüringen - „Stadtordnung“ der Stadt Suhl vom 01.12.2015 in der Fassung vom 07.12.2020 veröffentlicht am 31.12.2015/ 31.01.2021